

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der
Katholischen Pfarrei St. Christophorus Wanne-Eickel
gültig ab 01.11.2025**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei St. Christophorus, Wanne-Eickel hat mit Beschluss vom 01.10.2025 für die Friedhöfe St. Barbara, St. Laurentius und St. Marien der Pfarrei die folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistungen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Diese wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7 Inkrafttreten

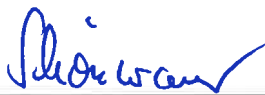
Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstands vom 01.10.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung ab 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2024 ungültig.

Herne-Wanne-Eickel, 01.10.2025

Der Kirchenvorstand



1. Vorsitzender
Kirchenvorstand



Mitglied
Kirchenvorstand



Mitglied
Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn,

Erzbischöfliches Generalvikariat

(Siegel)

Veröffentlichung

Ausgehängt:

Abgehängt:

Anlage 1 – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

A Erwerb von Nutzungsrechten

A.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre Nutzungszeit)

A.1.1	Reihengrab	1.100,00 €
A.1.2	Reihengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit (mit Raseneinsaat, einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)	2.350,00 €
A.1.3	Reihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit (zuzüglich Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner)	850,00 €

A.2 Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre Nutzungszeit)

A.2.1	Urnenreihengrab	700,00 €
A.2.2	Urnenreihengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit (mit Raseneinsaat, einschließlich Grabplatte und Rasenpflege)	1.200,00 €
A.2.3	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit (zuzüglich Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner)	650,00 €
A.2.4	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage mit Stele -soweit verfügbar- ohne Gestaltungsmöglichkeit (zuzüglich Abschluss eines treuhandgesicherten Pflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner); (nur auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Barbara)	950,00 €

A. 3	Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren (20 Jahre Nutzungszeit)	450,00 €
-------------	--	----------

A.4 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre Nutzungszeit)

A.4.1	Wahlgrab für Erdbestattungen pro Grabstelle	1.300,00 €
-------	---	------------

A.5 Urnenwahlgrabstätten (20 Jahre Nutzungszeit)

A.5.1	Urnenwahlgrab für max. 2 Urnen, pro Grabstelle	1.150,00 €
-------	--	------------

A.6 Kolumbarium (20 Jahre Nutzungszeit)

A.6.1	Urnenkammer im Kolumbarium (für max. 2 Urnen) inkl. Erstbeschriftung der Gedenktafel, pro Kammer	2.900,00 €
-------	--	------------

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

A.7 Ausgleichsgebühr/Verlängerungsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte oder Urnenkammer im Kolumbarium die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte/Urnenkammer zu zahlen.

Für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr und pro Grabstelle/Urnenkammer sind folgende Gebühren zu entrichten:

A.7.1	Wahlgrab für Erdbestattungen	52,00 €
A.7.2	Urnenwahlgrab	58,00 €
A.7.3	Urnenkammer im Kolumbarium	145,00 €

A.8 Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr entspricht der Ausgleichsgebühr

B. Nutzung Aussegnungshalle/Trauerhalle/Leichenkammern

B.1	Aussegnungshalle St. Laurentius	80,00 €
B.2	Trauerhalle St. Marien	150,00 €
B.3	Leichenkammer St. Marien	100,00 €

C. Wiederherstellung des Pflegezustandes bei vernachlässigter Grabpflege (FS, § 29.1), Abräumen/Einebnen von Grabstätten

C.1	Wiederherstellung des Pflegezustandes, einstellig	80,00 €
C.2	Wiederherstellung des Pflegezustandes, jede weitere Stelle	25,00 €
C.3	Wiederherstellung des Pflegezustandes, Urnengrabstätte	50,00 €
C.4	Abräumung/Einebnung einschließlich Bewuchs, einstellig	250,00 €
C.5	Abräumung/Einebnung, jede weitere Stelle	100,00 €
C.6	Abräumung/Einebnung, Urnengrabstätte	150,00 €

D. Sonstige Gebühren

D.1	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (einschl. Entsorgungsumlage)	100,00 €
D.2	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (einschl. Entsorgungsumlage)	60,00 €
D.3	Genehmigung zur Errichtung einer Teilabdeckung (einschl. Entsorgungsumlage)	80,00 €
D.4	Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattungen	350,00 €
D.5	Zweitbeschriftung der Gedenktafel einer Urnenkammer im Kolumbarium	200,00 €

D.6 Gebühr für die Pflege (z.B. Rasenpflege) wg. vorzeitiger Rückgabe oder vernachlässigter Grabpflege (FS § 28.4, 29.1 u.29.2)

D.6.1	Erdgrabstätte, einstellig pro Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit	60,00 €
D.6.2	Jede weitere Stelle pro Jahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit	25,00 €
D.6.3	Urnengrabstätten	30,00 €

E. Ausheben und Verfüllen der Grabstätte/Verschließen und Öffnen der Urnenkammer

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte sowie das Öffnen und Verschließen der Urnenkammer im Kolumbarium werden durch gesonderte Rechnung eines beauftragten Fachunternehmens erhoben.